

RICHTLINIEN

für die Bau- u. Wirtschaftsförderung der Gemeinde Nassereith

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat in seiner Sitzung vom 20.05.2005, letztmalig abgeändert am 02.12.2015 nachstehende Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus der Bau- u. Wirtschaftsförderung beschlossen:

I. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Zur Förderung der heimischen Wirtschaft wird für Bauten oder Bauteile die ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt und ganzjährig betrieben werden, ein Zuschuss zu den Erschließungskosten (§7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2001) gewährt.

Dieser Zuschuss wird so bemessen, dass für derartige Bauten oder Bauteile die ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt und ganzjährig betrieben werden, der Baumassenanteil nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 lit. b des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001 (Baumassenberechnung für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude) errechnet wird (Hälfte der jeweiligen Baumasse).

II. WOHNBAUFÖRDERUNG

Personen, die in der Gemeinde Nassereith ein Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes errichten die nicht gewerblich oder industriell genutzt werden, wird von der Gemeinde Nassereith als Wohnbauförderung ein Zuschuss zu den Erschließungskosten in der Höhe von **20 %** des zur Vorschreibung gelangenden Erschließungsbeitrages gewährt.

Zur Erlangung dieser Förderung hat der Bauwerber vor Baubeginn eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, dass das Gebäude bzw. Gebäudeteile zur **Befriedigung seines Wohnbedürfnisses** dient und spätestens mit dem Zeitpunkt der Bauvollendung (§ 35 der Tiroler Bauordnung) oder des unmittelbaren Bezuges der baulichen Anlage der **Hauptwohnsitz** des Bauwerbers im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 idF Hauptwohnsitzgesetz und MeldeG-Novelle 1995 an die Objektadresse begründet wird.

III. LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Zur Förderung der heimischen Landwirtschaft wird für Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001 welche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden und sofern für derartige Gebäude oder Gebäudeteile ein Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001 tatsächlich zur Vorschreibung gelangt, ein Zuschuss zu den Erschließungskosten in Höhe von **20 %** des zur Vorschreibung gelangenden Erschließungsbeitrages gewährt. Diese Förderung wird jedoch nur dann gewährt, wenn es sich beim entsprechenden Bauwerber um einen aktiven Landwirten (Eigenbewirtschaftung der Hofstelle u. Landwirtschaft) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nassereith handelt.

IV. RÜCKERSTATTUNG

1.) Dient ein Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr dem ordentlichen Aufenthalt (Pkt. II), der gewerblichen (Pkt. I.) oder landwirtschaftlichen (Pkt. III) Nutzung sondern wird als weiterer Wohnsitz (Zweitwohnsitz/Wochenendwohnung, Freizeitwohnsitz), zweckwidrig oder abweichend vom baurechtlich bewilligten Verwendungszweck genutzt, sind die von der

Gemeinde gewährten Förderungen Pkt. I , Pkt. II und Punkt III an die Gemeinde rückzuerstatten.

- 2.) Kann der Hauptwohnsitz gem. Pkt. II dieser Richtlinien zum Zeitpunkt der Bauvollendung bzw. des unmittelbaren Bezuges der baulichen Anlage vom Bauwerber entgegen der ursprünglich abgegebenen eidesstattliche Erklärung nicht nachgewiesen werden, ist die gewährte Förderung zur Gänze zurück zu erstatten.
- 3.) Wird ein Gebäude oder Gebäudeteile, für das ein Zuschuss zu den Erschließungskosten gewährt wurde an Personen übertragen, die die Voraussetzungen gem. Punkt II und Punkt III dieser Richtlinien nicht erfüllen, so ist der gewährte Zuschuss von jener Person, die den Zuschuss ursprünglich erhalten hat, wieder an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- 4.) Als Zeitraum der Rückerstattungspflicht gelten **10 Jahre**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Vergütung gem. Pkt. I., Pkt. II. u. Pkt. III. dieser Förderungsrichtlinien.
- 5.) Diese Richtlinien treten mit Wirksamkeit des Tages der Kundmachung dieser Richtlinien in Kraft!

Nassereith, am 02.12.2015

Der Bürgermeister:
Falbesoner Reinhold e.h.

kundgemacht, am 03.12.2015
abgenommen, am 18.12.2015



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.nassereith.tirol.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am, 22.03.2016 16:09:19